

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 63/09 B

L 21 R 1293/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 3863/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Oktober 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger für das Beschwerdeverfahren die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1.1.2005 bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 16.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die von der Beklagten gerügte Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 6 Ein solcher Verstoß liegt nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*Senatsbeschluss vom 4.8.2004, B 13 RJ 167/03 B, Juris RdNr 8*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung,



dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*).

- 7 Die Beklagte trägt zur Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG vor: Das Verfahren habe mit der Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung am 30.10.2008 eine überraschende Wendung genommen, mit der sie nicht habe rechnen können. Die Berichterstatterin habe mit Schreiben vom 17.11.2006 darauf hingewiesen, dass der Senat keine Anhaltspunkte dafür sehe, den Kläger als Facharbeiter oder Angelernten im oberen Bereich einzustufen. Auch die berufskundliche Sachverständige H. habe in ihrem vom LSG eingeholten Gutachten vom 11.1.2008 dem Kläger nicht den Status eines Facharbeiters zugbilligt. Die vom LSG in der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Beweiswürdigung widerspreche sowohl bezüglich der beruflichen Qualifikation des Klägers als auch der Bewertung der Höhe seiner Entlohnung dem vorangegangenen Verlauf des Verfahrens; die Entscheidung sei nicht absehbar gewesen und lasse sich auch nicht allein mit den keinesfalls widerspruchsfreien Angaben des Klägers zu seiner Tätigkeit bei der Firma B. Bau- und Fassadentechnik GmbH im Termin vom 30.10.2008 begründen. Auch habe sie nicht damit rechnen können, dass das LSG den Feststellungen der berufskundlichen Sachverständigen nicht folgen werde.
- 8 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Sinngemäß erhebt die Beklagte den Vorwurf, über die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung nicht vorab informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*stRspr, BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 9 Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b*). Letzteres wird zwar von der Beklagten behauptet, aber nicht schlüssig dargetan. Um aufzuzeigen, dass sie von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte sie darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B, Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 8; BSG vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 9*). Dies hat die Beklagte nicht getan. Zwar trägt sie vor, dass die Berichterstatterin mit Schreiben vom 17.11.2006 darauf hingewiesen habe, dass der Senat aufgrund der bisherigen Angaben des Klägers keine Anhaltspunkte dafür sehe, diesen als Facharbeiter oder Angelernten im oberen Bereich einzustufen. Dieser Hinweis war jedoch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2008 offensichtlich und für die Beteiligten erkennbar überholt. Denn aus dem Vor-



bringen der Beklagten ergibt sich, dass der Kläger aufgrund des vorgenannten Schreibens der Berichterstatterin seine Angaben über die zuletzt ausgeübte Tätigkeit präzisiert und das LSG sich in der Folge auch zu - zunächst nicht beabsichtigten - berufskundlichen Ermittlungen (zeugenschaftliche Vernehmung des geschäftsführenden Gesellschafters der letzten Arbeitgeberin des Klägers am 16.2.2007, Einholung eines berufskundlichen Gutachtens vom 11.1.2008, Anhörung des Klägers im Termin vom 30.10.2008 zu seiner letzten beruflichen Tätigkeit) veranlasst gesehen hat. Dadurch wird aber deutlich, dass die berufliche Qualifikation des Klägers zur Überzeugung des LSG noch nicht abschließend geklärt war, ohne dass es eines entsprechenden Hinweises des Gerichts an die rechtskundig vertretenen Beteiligten bedurfte. Auch stellt die Beklagte nicht in Abrede, dass der Kläger für seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit Facharbeiterschutz geltend gemacht hat. Damit aber kann sie sich nicht darauf berufen, sie habe mit einer Entscheidung des LSG in dieser Richtung nicht rechnen können. Eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*BSG vom 5.12.2001, B 7 AL 166/01 B, Juris RdNr 6*), liegt nämlich bereits dann nicht mehr vor, wenn sich das LSG im Urteil dem Standpunkt eines der Beteiligten (hier: des Klägers) angeschlossen hat (*Senatsbeschlüsse vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B, Juris RdNr 9 und vom 1.8.2008, B 13 RS 61/08 B*).

10 Auch hat die Beklagte nicht dargetan, dass sie ihrerseits alles Erforderliche getan habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dass sie keine Gelegenheit gehabt hätte, sich im Termin vom 30.10.2008 zum Verfahrensstand und zum Prozessstoff sachgemäß zu äußern, behauptet die Beklagte nicht. Sie trägt nicht vor, dass es ihr in der mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen sei, nach der persönlichen Anhörung des Klägers zu seiner letzten beruflichen Tätigkeit zu der aus ihrer Sicht nach wie vor fehlenden Facharbeiterqualifikation des Klägers vorzutragen, (vorsorglich schon im Hinblick auf den Standpunkt des Klägers) auch für einen Facharbeiter sozial zumutbare Verweisungstätigkeiten zu benennen oder (vorsorglich) unter Berücksichtigung der Tätigkeitsbeschreibung des Klägers im Termin eine ergänzende Stellungnahme der berufskundlichen Sachverständigen H. beantragen zu können. Sie behauptet auch nicht, dass das LSG sie daran gehindert habe. Falls sie sich hierzu nicht in der Lage gesehen haben sollte, hätte sie zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs einen Vertagungsantrag stellen müssen, um das Ergebnis der persönlichen Anhörung des Klägers auswerten und weiter vortragen zu können.

11 Sofern die Beklagte rügt, das Berufungsgericht habe sich bei seiner Entscheidung nicht allein auf die "keinesfalls widerspruchsfreien Angaben" des Klägers zu seiner Tätigkeit bei der Firma B. im Termin vom 30.10.2008 stützen dürfen, und sie deshalb die vom LSG vorgenommene Beweismwürdigung für unzureichend hält, ist ihr Vortrag nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Denn Fragen der Beweismwürdigung im Einzelnen sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG von vornherein unerheblich, weil nach der genannten Vorschrift der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.



- 12 Die Beklagte rügt ferner, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör auch dadurch verletzt, indem es ihren Vortrag zu den fehlenden Sprachkenntnissen des Klägers übergangen habe. Sie habe den vom Kläger geltend gemachten Facharbeiterschutz ua auch mit der Begründung bestritten, dass der Kläger weder deutsch lesen noch schreiben könne. Mit diesem Argument habe sich das LSG in den Entscheidungsgründen jedoch nicht auseinandergesetzt.
- 13 Mit diesem Vorbringen wird jedoch ein Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 Satz 2 SGG folgende Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet. Nach dieser Vorschrift sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl Bundesverfassungsgericht SozR 1500 § 62 Nr 16*). Auch braucht es nicht zu Fragen Stellung nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Das LSG hätte daher allenfalls dann, wenn für seine Entscheidung die Sprachkenntnisse des Klägers von Bedeutung gewesen wären, § 128 Abs 1 Satz 2 SGG verletzen können. Dass es für das LSG hierauf ankam, hat die Beklagte aber nicht aufgezeigt. Wenn sie meint, eine sachgerechte Entscheidung sei ohne Berücksichtigung dieses Umstands nicht möglich, rügt sie aber nicht einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Das genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 Die Beklagte hat schließlich auch die von ihr geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 15 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 16 Die Beklagte hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:



"Ist eine Tätigkeit in ihrer Wertigkeit auf der Ebene einer Facharbeitertätigkeit einzustufen, wenn sie bereits vor ihrer Einführung als Ausbildungsberuf in voller Breite ausgeübt wurde?"

- 17 Es fehlen jedoch jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Denn die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der von ihr gestellten Frage bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG zur Facharbeiterqualifikation im Rahmen des Mehrstufenschemas ergibt. Sie behauptet noch nicht einmal, diese habe die aufgeworfene Frage bisher nicht geklärt.
- 18 Allein die Tatsache, dass die Beklagte die Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, und die Darstellung ihrer eigenen Rechtsansicht zu der von ihr aufgeworfenen Frage vermag die Darlegung (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsache nicht zu ersetzen. Eine solche ist - wie oben bereits ausgeführt - nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Beklagten - vermeintlich - falsch entschieden hat.
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

